

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gadebusch

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 30 „Altes Wasserwerk“ der Stadt Gadebusch nach § 13 a BauGB

Die Stadtvertretung Gadebusch hat am 23.05.2011 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Altes Wasserwerk“ der Stadt Gadebusch beschlossen. Die Prüfung der Umweltbelange hat ergeben, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

In der Zeit vom 23.03.2011 bis 27.04.2011 lag der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 30 „Altes Wasserwerk“ im Bauamt des Amtes öffentlich aus. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und die Begründung dazu ab diesem Tage beim Amt Gadebusch, Bauamt, Am Markt 1, 19205 Gadebusch während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden ist. (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 einschl. den rechtsgültigen Änderungen).

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Gadebusch geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gadebusch, den 14.06.2011



Howest
Bürgermeister der
Stadt Gadebusch

